

Eigenheimer- und Gartenbauverein Wörth a. d. Isar e.V.



Satzung
vom 20.05.2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Eigenheimer- und Gartenbauverein Wörth a. d. Isar e.V.**“. Er hat seinen Sitz in 84109 Wörth a. d. Isar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut eingetragen (VR1290). Er besteht in der Rechtsform des „eingetragenen Vereins“ nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (2) Die Tätigkeit des **Eigenheimer- und Gartenbauvereins Wörth a. d. Isar e.V.** – im Nachfolgenden kurz „**Verein**“ genannt - erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde Wörth a. d. Isar und Umgebung.
- (3) Er ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit korporatives Mitglied im **Verband Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V.**
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Eigenheimer und Gartenfreunde im unter § 1 Abs. 2 genannten Gebiete.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Förderung des Eigenheimgedanken und die Pflege heimischer Gärten.
2. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung, Spitzenverbänden und in der Öffentlichkeit
3. Vermittlung von Leistungen des Verband Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V.
4. Information der Mitglieder durch Fachvorträge, Fachzeitschrift und Mitteilungsblätter zu aktuellen Themen.
5. Pflege der Gemeinschaft in der Gemeinde.
6. Bereitstellung und Pflege von Gemeinschaftsgeräten für Vereinsmitglieder.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft und Organisation

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlicher Mitgliedschaft, fördernder Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft.

- (1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte werden, sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beim Eigenheimer- und Gartenbauverein Wörth a. d. Isar e.V. führt automatisch zur Mitgliedschaft beim „Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V.“.

- (2) Fördernde Mitglieder

1. Förderndes Mitglied des Vereins können in der Regel alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, werden.
2. Das fördernde Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Leistungen des unter § 1, Abs. 3 genannten Verbandes.

- (3) Ehrenmitglieder

Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei der Durchführung seiner Aufgaben durch aktive Mitarbeit unterstützen.
- (2) Sie sind ferner verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge jeweils für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen. Art und Ort der Zahlung bestimmt der Vorstand.
- (3) Änderungen der Bankverbindung oder Anschrift sind unverzüglich an den Vorstand zu melden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen nach §3 der Satzung.
- (2) Durch den Verein bereitgestellte Gemeinschaftsgeräte können durch die Mitglieder genutzt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hauses bzw. einer Eigentumswohnung, so ist eine gemeinsame Mitgliedschaft möglich. Sie haben nur ein gemeinsames Stimmrecht. Die Ausübung der Mitgliedsrechte steht nur dem benannten Vertreter der gemeinsamen Mitgliedschaft zu. Sollte der Miteigentümer ebenfalls Mitglied sein, so hat er ein eigenes Stimmrecht.
- (4) Mitglieder, mit Ausnahme der unter §4 Abs. 2 genannten, können die Leistungen des unter § 1 Abs. 3 genannten Verbandes in Anspruch nehmen.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- (2) Der Vorstand (§10) hat das Recht, eine Beitrittserklärung innerhalb von 4 Wochen ab Eingang beim Vorsitzenden abzulehnen. Im Ablehnungsfall steht dem Bewerber binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsschreibens Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht endgültig (§15).

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheims wird, fortgesetzt werden, wenn diese Willenserklärung binnen sechs Wochen nach dem Tode des Mitgliedes schriftlich abgegeben wird.
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, mit einem Beitrag von mindestens 12 Monaten im Rückstand ist, oder die Interessen des Vereins, trotz schriftlicher Abmahnung, gröblich verletzt.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Ausschließung binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich, zu Händen des Vorstandes, anfechten und die Entscheidung des Schiedsgerichts beantragen. Das Mitglied ist im Beschluss entsprechend zu belehren.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im „Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V.“.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier und dem Schriftführer.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne §26 BGB wobei jedoch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wählt der Vereinsausschuss aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied in den Vorstand. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden wählt der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen 1. Vorsitzenden.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende notwendige Aufwendungen werden erstattet.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Als Mitglied des Vorstandes können Mitglieder oder deren Ehegatten gewählt werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem 2. Kassier und mindestens 5 Beisitzern.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Er ist vom Vorstand bei allen wichtigen Entscheidungen zu beteiligen.
- (3) Der Vereinsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und davon mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes während der Amtszeit wählt der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied.
- (4) In den Vereinsausschuss kann gewählt werden, wer Mitglied im Verein ist. §10 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (5) Der Vereinsausschuss bestimmt die Delegierten zu den Bezirksversammlungen des unter §1 Abs. 3 genannten Verbandes.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal statt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes.
 - b) auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand, unter Angabe des Einberufungsgrundes und der zu stellenden Anträge.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Aushang im Schaukasten in der Landshuter Str. 42 in 84109 Wörth einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.
- (5) Anträge der Mitglieder können bis spätestens fünf Werktage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der erste Vorsitzende, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich in der Mitgliederversammlung. Stellt sich nur ein Bewerber für ein Amt zur Verfügung, so kann die Wahl per Handzeichen erfolgen. Die Ausschussmitglieder werden per Handzeichen in der Mitgliederversammlung gewählt, es sei denn, dass die geheime Wahl beantragt wird.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 1. Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes
 2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 4. Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie seine Entlastung
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der Ausschussmitglieder
 7. Wahl der Revisoren und eines Ersatzrevisors
 8. Austritt bzw. Beitritt zu Spitzenverbänden
 9. Auflösung des Vereins
 10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime schriftliche Abstimmung aus der Versammlung beantragt wird.
- (2) Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Revisoren und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Geschäfts-, Kassen- und Buchführung zu prüfen. Näheres kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses sein. Sie sind zu jeder Vorstands- und Ausschusssitzung zu laden, haben jedoch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Revisor aus, so rückt für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Ersatzrevisor nach.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 und zur Schlichtung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, wird im Verein ein neutrales Schiedsgericht gebildet.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt dabei der zu diesem Zeitpunkt amtierende Bürgermeister der Gemeinde Wörth a. d. Isar oder sein Stellvertreter.
- (4) Jede der streitenden Parteien, im Fall des § 8 Abs. 4 der Vorstand und das ausgeschlossene Mitglied, benennen binnen einer Woche nach Aufforderung durch den Vorsitzenden, je einen Beisitzer. Kommt eine Partei nicht fristgerecht ihrer Benennungspflicht nach, so geht das Recht auf Benennung des Beisitzers auf den Vereinsausschuss über. Als Beisitzer kann jedes Mitglied des Vereins benannt werden.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der streitenden Parteien mit Zweidrittelmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig und bindend.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Übertragung des Vereinsvermögens gemäß Absatz 5 drei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Wörth a. d. Isar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

